

Ausbau der Bahnlinie 9100 Niebüll - Dagebüll

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 21.02.2024 – APV 16 - 622.721-86.

Die Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH (neg) beabsichtigt, die Bahnlinie 9100 zwischen Niebüll und Dagebüll auszubauen und zu elektrifizieren. Zusätzlich sind Verlängerungen der Bahnsteige Niebüll, Dagebüll Hafen und Dagebüll Mole sowie Verlängerungen der Gleise des Übergabebereichs im Bahnhof Niebüll und der Ausweichstellen Blocksberg und Dagebüll Hafen notwendig. Für eine Geschwindigkeitsanhebung sind Anpassungen der Gleisgradienten und geringfügige Umtrassierungen erforderlich. Zudem erfolgt die Nachrüstung von Sicherungsanlagen an Bahnübergängen. Für die notwendige Bahnstromversorgung soll ein eigenes Umrichterwerk am bestehenden Umspannwerk Gasthafen in der Gemeinde Risum-Lindholm errichtet werden. Eine unterirdische Bahnstromzuleitung wird das Umspannwerk mit der Bahnstrecke 1201 Niebüll- Bundesgrenze DK – Tondern verbinden.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft eine Änderung eines Schienenwegs von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen gemäß Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Demnach handelt es sich hierbei um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, für die gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zwecks Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, entstehen höchstens baubedingte unerhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Baufahrzeuge sowie den Baulärm. Ebenso ergeben sich durch elektronische Felder und Magnetfelder sowie durch Lärmemissionen durch den Bahnbetrieb keine Auswirkungen auf den Menschen.

Es entstehen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die als nicht erheblich im Sinne des UVPG beurteilt werden.

Zwar kann es bauzeitlich zur Störung von Tieren kommen, aber ein großer Teil der Bauarbeiten entlang der Trasse wird zeitlich sehr begrenzt stattfinden. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen werden die Bauarbeiten außerhalb der jeweiligen Aktivitäts- und Fortpflanzungszeit für die entsprechenden Tiergruppen durchgeführt. Die baulichen Anlagen (Masten, Oberleitung) stellen aufgrund ihrer Kompaktheit und damit guten Sichtbarkeit keine signifikante Störung oder Kollisionsgefahr für Vögel dar. Auswirkungen durch Magnetfelder und elektrische Felder werden nicht erwartet.

Baubedingt können insbesondere Pflanzengesellschaften beeinträchtigt werden, die auch natürlicherweise einer gewissen Dynamik unterliegen und weit verbreitet sind. Im Umfeld von Bahnhöfen oder Siedlungen und an den Standorten für die Mastgründungen sind überwiegend ruderale, anthropogen überprägte Biotope betroffen.

Da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen erwartet werden, können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt ebenfalls ausgeschlossen werden.

Auch hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Die in Anspruch genommenen Flächen und Böden sind überwiegend vorbelastet oder versiegelt; die Eingriffe in den Boden im Bereich der Mastgründungen sind zudem punktuell. Bauzeitlich beanspruchte Flächen im Bereich der Gleisanhebungen bzw. Gleisverschiebungen können nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert werden.

Eingriffe in Gewässer sind temporär und die Gräben werden nach der Baumaßnahme wiederhergestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als unerheblich einzustufen.

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind nicht festzustellen.

Ebenso sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

Abschließend sind zudem auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund von Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 0916-391 „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und des Vogelschutz-Gebietes DE 0916 - 491 „Ramsargebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ kann sicher ausgeschlossen werden.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung, hat das Amt für Planfeststellung Verkehr festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung, ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr -, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.